chung des Staatsgerichtshofes einfliessen. Dies könnte etwa im Bereich der Auslegung der im Wesentlichen ähnlichen Verfahrensgarantien des Art. 6 und Art. 47 GRC der Fall sein.
Es gibt dafür allerdings keine aktuellen Beispiele, dies umso mehr, als Liechtenstein Mitglied des EWR, nicht der EU ist.

2. *Welchen Einfluss hat die Rechtsprechung der Verfassungsgerichte auf das Verhältnis zwischen Europäischem Gerichtshof für Menschenrechte und dem Gerichtshof der Europäischen Union?*

Aus Sicht des Staatsgerichtshofes kann von einer allgemeinen Konvergenz des Grundrechtsschutzes in Europa gesprochen werden. Bedingt auch durch zahlreiche wechselseitige Kontakte ist ein Prozess der wechselseitigen Befruchtung der Rechtsprechung festzustellen. In der Tendenz führt dieser Prozess zu einer Harmonisierung der Judikatur in zentralen Grundrechtsfragen.

3. *Haben Unterschiede in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte einerseits und des Gerichtshofes der Europäischen Union Auswirkungen auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts?*

Es ist uns aktuell kein Fall bekannt, in welchem diese Problematik vor dem Staatsgerichtshof eine Rolle gespielt hätte. Zweifellos würde aber, wenn in einer zu entscheidenden Rechtssache eine derartige Diskrepanz auftreten sollte, sich der Staatsgerichtshof damit auseinander setzen.